

Stiftungsurkunde

Art. 1

Unter dem Namen «**Stiftung zsge**» besteht eine mit öffentlicher Urkunde vom 3. Juli 1975 (unter dem damaligen Namen «Zürcher Stiftung für Gefangenen- und Entlassenenfürsorge») im Sinne von Art. 80 ff ZGB errichtete Stiftung.

Art. 2

Die Stiftung hat zum Zweck, Personen, die in einem Strafverfahren stehen oder verurteilt wurden, durch Beratung und Begleitung, durch Gewähren von Obdach und finanzieller Unterstützung sowie in anderer Weise beizustehen.

Insbesondere will die Stiftung beitragen,

- dass nach der Entlassung von inhaftierten Personen aus dem Vollzug deren Wiedereingliederung in die Gesellschaft gefördert wird,
- dass in der Öffentlichkeit eine aufgeschlossene Einstellung zu den Verurteilten Platz greift und
- dass die Familien von inhaftierten Personen Rat und tätige Hilfe erhalten.

Sie kann im Übrigen geeignete Massnahmen zur Verhütung von Straffälligkeit fördern. Der Stiftungsrat kann den Stiftungszweck und die Mittel zu dessen Erreichung in einem Reglement näher umschreiben.

Art. 3

Der Stifter widmete der Stiftung sein ganzes Vermögen im Bestand vom 13. Juni 1975 und übertrug ihr insbesondere seine Liegenschaft Neugutstrasse 8, 8002 Zürich. Die Stiftung übernahm mit dem Zeitpunkt der Vermögensübernahme die Pflicht zur Erfüllung der Verbindlichkeiten des Stifters.

Art. 4

Organe der Stiftung sind:

- a) der Stiftungsrat
- b) der Stiftungsratsausschuss
- c) die Geschäftsführerin/der Geschäftsführer
- d) die Revisionsstelle

Art. 5

Der Stiftungsrat besteht aus mindestens sieben Mitgliedern. Der Stiftungsrat ergänzt sich selbst. Als Mitglieder des Stiftungsrats sollen nach Möglichkeiten Persönlichkeiten des öffentlichen Lebens, der Wirtschaft und der Rechtspflege berücksichtigt werden.

Der Stiftungsrat ist im Rahmen seines pflichtgemässen Ermessens dafür verantwortlich, dass die Tätigkeit der Stiftung und ihrer Organe Gesetz, Stiftungsurkunde und Reglementen entspricht.

Die Mitglieder des Stiftungsrates sind ehrenamtlich tätig.

Der Stiftungsrat ist für die Vertretung der Stiftung nach aussen verantwortlich und bezeichnet diejenigen Personen, welche für die Stiftung rechtsverbindlich zeichnen sowie die Art der Unterzeichnung.

Der Stiftungsrat konstituiert sich selbst und wählt eine Präsidentin oder einen Präsidenten. Er ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist. Die Beschlüsse werden mehrheitlich gefasst. Bei Stimmengleichheit zählt die Stimme der Präsidentin oder des Präsidenten doppelt. Über die Verhandlung ist ein Protokoll zu führen. Zirkulationsbeschlüsse sind unter sinngemässer Anwendung dieser Bestimmung zulässig.

Der Stiftungsrat legt seine Geschäftsordnung und die Befugnisse des Stiftungsratsausschusses und der Geschäftsführerin oder des Geschäftsführers in einem Reglement fest.

Art. 6

Der Stiftungsrat wählt drei seiner Mitglieder als Stiftungsratsausschuss sowie die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Ausschusses.

Der Stiftungsratsausschuss ist für die Aufsicht der Tätigkeit der Geschäftsführerin oder des Geschäftsführers, deren oder dessen Beratung und die Orientierung des Stiftungsrates über deren oder dessen Tätigkeit verantwortlich.

Art. 7

Die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer, die oder der vom Stiftungsrat bestimmt wird, trägt gegenüber dem Stiftungsrat die Gesamtverantwortung für die Aufgabenerfüllung der Betriebe und der Geschäftsstelle. Sie oder er verfügt zu diesem Zweck über alle nicht ausdrücklich anderen Organen der Stiftung zugewiesenen Kompetenzen.

Die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer nimmt an den Sitzungen des Stiftungsrates und des Stiftungsratsausschusses mit beratender Stimme teil.

Die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer sorgt in Zusammenarbeit mit den Betriebsleiterinnen oder Betriebsleitern für einen effizienten und effektiven Geschäftsgang und erarbeitet Entscheidungsgrundlagen für die Entwicklung der Stiftung zuhanden des Stiftungsrates.

Art. 8

Die Revisionsstelle besteht aus einer von der Stiftung unabhängigen, qualifizierten juristischen Person. Sie wird vom Stiftungsrat gewählt; der Aufsichtsbehörde steht ein Genehmigungsrecht zu.

Art. 9

Die Stiftung untersteht nach Massgabe des Schweizerischen Zivilgesetzbuches der Aufsicht der zuständigen Behörde des Kantons Zürich.

Art. 10

Das Stiftungsvermögen, seine Erträge und die weiteren Einnahmen sind von den zuständigen Stiftungsorganen nach pflichtgemäsem Ermessen für die Erreichung des Stiftungszweckes zu verwenden.

Zur Beschaffung von Mitteln können öffentliche Sammlungen durchgeführt werden.

Der Rechnungsabschluss erfolgt alljährlich auf den 31. Dezember. Sofern es die Verhältnisse erfordern, kann der Rechnungsabschluss mit Zustimmung der Aufsichtsbehörde auf ein anderes Datum verlegt werden.

Art. 11

Der Stiftungsrat kann mit Zustimmung der Aufsichtsbehörde die Stiftung mit einer anderen Einrichtung vereinigen oder die Stiftung auflösen, wenn die Mittel der Stiftung auf diese Weise wirksamer eingesetzt werden können als beim Fortbestand der Stiftung.

Im Falle der Auflösung beschliesst der Stiftungsrat, unter Vorbehalt der Zustimmung der Aufsichtsbehörde, über die Verwendung des Stiftungsvermögens, wobei dem Stiftungszweck sinngemäss Rechnung zu tragen ist.

Diese Urkunde ersetzt jene vom 1. Dezember 2010. Sie wurde vom Stiftungsrat am 19.07.2021 genehmigt.

Peter Aisslinger
Präsident Stiftung zsge

Milan Schmed
Vize-Präsident Stiftung zsge